

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Carola Ensslen (DIE LINKE) vom 09.11.20

und Antwort des Senats

Betr.: Leerstand von Wohnraum im Wahlkreis 5 (Rotherbaum/Harvestehude/
Eimsbüttel-Ost) (II)

Einleitung für die Fragen:

Obwohl in Hamburger bezahlbarer Wohnraum für viele Bürger/-innen nur schwer zu finden ist, gibt es weiterhin Leerstände insbesondere in zentralen Wohngebieten. Nicht zuletzt haben steigende Mieten und Immobilienspekulationen ihren Anteil an dieser Entwicklung. Ein Leerstand von mehr als vier Monaten gilt nach Hamburgischem Wohnraumschutzgesetz als Zweckentfremdung von Wohnraum. Trotzdem greift der Senat nicht in genügendem Maße durch.

Ich frage den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Der Senat setzt sich kontinuierlich für den Schutz und den Erhalt bestehenden sowie für die Schaffung neuen Wohnraums ein. Zum physischen Erhalt des Wohnungsbestandes sowie zur Gewährleistung seiner zweckgetreuen Nutzung stellt der Vollzug des Hamburgischen Wohnraumschutzgesetzes einen wichtigen Baustein zur Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum zu angemessenen Bedingungen dar. Deshalb ist es dem Senat ein wichtiges Anliegen, dass Wohnraum im Fall der rechtswidrigen Zweckentfremdung unverzüglich wieder Wohnzwecken zugeführt wird – dies gilt auch für ungerechtfertigte Wohnungsleerstände. Auch im Jahr 2018 wies Hamburg mit lediglich 0,5 Prozent erneut die niedrigste Leerstandsquote unter den Stadtstaaten und Bundesländern im Geschosswohnungsbau auf. Dies ist auch auf eine gelungene Durchsetzung des Hamburgischen Wohnraumschutzgesetzes zurückzuführen. Die entsprechende Quote auf Bundesebene betrug im Jahr 2018 2,8 Prozent. Die in Hamburg festgestellten Wohnungsleerstände sind überwiegend durch Baumaßnahmen bedingt und stehen im Einklang mit den Vorschriften des Hamburgischen Wohnraumschutzgesetzes. Die Baumaßnahmen umfassen beispielsweise Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen oder auch die Schaffung neuen Wohnraums durch den Ausbau von Dachgeschossen. Unrechtmäßigen Leerständen wird durch die Wohnraumschutzdienststellen der Bezirksämter mit dem Ziel nachgegangen, diese schnellstmöglich zu beenden. Hierbei kann es jedoch im Einzelfall, zum Beispiel durch Ausschöpfung des Rechtswegs, aufgrund gerichtlicher Anordnungen oder durch andere Faktoren zu Verzögerungen kommen.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

Frage 1: *Auf welchen Wegen erlangt das Bezirksamt Eimsbüttel Kenntnis von Leerständen und wie ist die weitere Vorgehensweise nach Kenntniserlangung?*

Inwieweit werden die Einganglisten „Leerstandsanzeigen“ öffentlich gemacht?

Wenn ja, wie und wo?

Wenn nein, warum nicht?

Welche Rolle spielt der Leerstandsmelder des Vereins Gängeviertel e.V. für die Arbeit des Bezirksamtes?

Antwort zu Frage 1:

Über bestehende Leerstände erlangt das Bezirksamt grundsätzlich durch Anzeigen der Verfügungsberechtigten, aufgrund des Gewinns von Erkenntnissen bei der Dienstausbübung oder aufgrund von Hinweisen Dritter Kenntnis. Die Kenntniserlangung kann im Einzelfall auch über die Presseberichterstattung sowie aufgrund von Berichten oder veröffentlichten Angaben auf Internetplattformen oder in sonstigen Medien erfolgen. Eine systematische Berücksichtigung einzelner bestimmter Medien oder Plattformen findet hingegen nicht statt. Wird ein Wohnungsleerstand festgestellt, wird dieser zunächst vom Bezirksamt in einem Eingangsbuch erfasst. Bei dem Eingangsbuch handelt es sich nicht um ein amtliches Register. Vielmehr ist es ein reines Verwaltungsinternum zur Steuerung und Koordinierung der innerbehördlichen Abläufe, wobei es auch datenschutzrechtlich sensible Daten enthält. Unter anderem aus diesen Gründen kann eine Veröffentlichung nicht erfolgen. Nach der Erfassung der Sachverhalte im Eingangsbuch werden vom Bezirksamt Ermittlungen zur weiteren Sachverhaltsaufklärung im erforderlichen Rahmen aufgenommen. Diese können unter anderem die Überprüfung der Wohnsitzanmeldungen und der Eigentumsverhältnisse, die Einholung von Stellungnahmen der Verfügungsberechtigten sowie die Durchführung von Ortsterminen umfassen. Im Ergebnis erweisen sich die Wohnungsleerstände im Bezirk Eimsbüttel, zum Beispiel aufgrund von Baumaßnahmen, weit überwiegend als gerechtfertigt. Erhärtet sich im Wege der Ermittlungen hingegen der Verdacht bezüglich des Vorliegens eines rechtswidrigen Leerstands, werden weitere Maßnahmen durch das Bezirksamt eingeleitet. Zu den üblichen Maßnahmen gehören die Beratung und das Hinwirken auf eine freiwillige Abhilfe, die förmliche Anhörung der Verfügungsberechtigten, die Anordnung von Wohnnutzungsgeboten, die – unter Umständen wiederholte – Androhung und Festsetzung von Zwangsgeldern sowie die Einleitung von Bußgeldverfahren. Auch der Einsatz eines Treuhänders stellt eine Möglichkeit zur Beendigung rechtswidriger Wohnungsleerstände dar. Aufgrund der sehr starken Eingriffsintensität des Treuhändereinsatzes in die verfassungsrechtlich geschützte Eigentumsfreiheit des Verfügungsberechtigten, kommt diese Maßnahme aus rechtlichen Gründen nur bei besonders gelagerten Einzelfällen in Betracht. Aktuell sind Fälle, welche diese Kriterien erfüllen, nicht bekannt, weshalb auch keine Treuhänderinnen und Treuhänder eingesetzt sind. Die Auswahl der konkreten Maßnahmen zur Durchführung des Hamburgischen Wohnraumschutzgesetzes richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls, wobei Verzögerungen aufgrund von Rechtsbehelfs- und Rechtsmittelverfahren eintreten können. Schematische Lösungen verbieten sich insoweit.

Frage 2: *Wie ist die personelle Situation in der zuständigen Abteilung des Bezirksamtes Eimsbüttel?*

Wie ist der Soll-/Ist-Stand bei der Stellenbesetzung (bitte in VZÄ angeben)?

Welche weitere Personalausstattung wird für notwendig gehalten?

Antwort zu Frage 2:

Im Kontext der Novelle des Hamburgischen Wohnraumschutzgesetzes im Jahre 2018 hat der Senat den hamburgischen Wohnraumschutz zuletzt mit fünf zusätzlichen Stellen für die Sachbearbeitung in den bezirklichen Wohnraumschutzdienst sowie mit weiteren drei Stellen für die juristische Sachbearbeitung in den Rechtsämtern der Bezirksamter verstärkt. Aktuell stehen der Wohnraumschutzdienststelle des Bezirksamtes Eimsbüttel personelle Ressourcen im Umfang von fünf Vollzeitäquivalenten (VZÄ) zur Verfügung. Davon sind aktuell 4,67 VZÄ besetzt. Ergänzt wird dies durch die Rechtsreferentin für den Wohnraumschutz im Rechtsamt des Bezirksamtes Eimsbüttel, welche die Wohnraumschutzdienststelle bei juristischen Fragestellungen unterstützt und die Rechtsbehelfsverfahren bearbeitet und betreut. Das Bezirksamt Eimsbüttel ist daher mit den erforderlichen personellen Ressourcen ausgestattet und gewährleistet den ordnungsgemäßen Vollzug des Hamburgischen Wohnraumschutzgesetzes.

Um den Vollzug des Hamburgischen Wohnraumschutzgesetzes auch künftig effektiv zu gestalten, hat die zuständige Fachbehörde entschieden, über die bisherige Mittelbefristung – aktuell bis einschließlich 2020 – hinaus, auch für die Jahre 2021 und 2022 insgesamt 200.000 Euro für die personelle Ausstattung in den bezirklichen Wohnraumschutzdienststellen aus dem Einzelplan 6.1 bereitzustellen. Hiervon entfällt ein Anteil in Höhe von 50.000 Euro auf das Bezirksamt Eimsbüttel. Die Finanzierung weiterer Stellen für die Bezirksamter wird derzeit von den zuständigen Behörden geprüft.

Frage 3: *Wie viele Wohnungen stehen 2020 im Bezirk Eimsbüttel aus welchen Gründen (baulicher Zustand, Eigentümerwechsel et cetera) seit mehr als vier Monaten leer (Stichtag 09.11.2020)?*

Frage 4: *Wie viele Wohnungen stehen im genannten Gebiet aus welchen Gründen (baulicher Zustand, Eigentümerwechsel et cetera) länger als ein Jahr, wie viele länger als zwei Jahre leer (Stichtag 09.11.2020)?*

Frage 5: *Haben Senat beziehungsweise zuständige Behörden Kenntnis darüber, wie lange der Leerstand der in 3 und 4 genannten Wohnungen voraussichtlich noch andauern wird?*

Wenn ja, bitte näher ausführen.

Wenn nein, warum nicht?

Frage 6: *Welche Maßnahmen wurden im Jahr 2020 (Stichtag 09.11.2020) zur Beseitigung der einzelnen Leerstände ergriffen?*

Wie oft wurden Treuhänder/-innen gemäß § 12b HmbWoSchG eingesetzt? In wie vielen Fällen sind Treuhänder aktuell eingesetzt?

Wie oft hat eine Behörde einen Verfügungsberechtigten gemäß § 13 Absatz 4 HmbWoSchG auf Wohnungssuchende hingewiesen? In wie vielen Fällen führte dies zu einer Beendigung des Leerstands?

Wie viele Ordnungswidrigkeiten nach § 15 HmbWoSchG wurden festgestellt? Bitte nach den einzelnen Tatbeständen differenzieren.

In wie vielen Fällen wurde ein Bußgeld verhängt? Welche Höhe hatten die Bußgelder jeweils?

Wie oft wurden gegen Bußgeldbescheide nach § 15 HmbWoSchG Rechtsmittel eingelegt? Wie viele Verfahren waren erfolgreich, wie viele nicht und wie viele sind noch offen?

Antwort zu Fragen 3 bis 6:

Insgesamt standen nach den Erkenntnissen des zuständigen Bezirksamts zum Stichtag 127 Wohnungen im Bezirk Eimsbüttel länger als vier Monate leer. Die Begründung der Wohnungsleerstände verteilt sich auf die Kalenderjahre wie folgt:

Tabelle 1

	2020 bestehende Leerstände zum Stichtag: 127 Wohneinheiten (WE)				
	davon Leerstand seit				gesamt
	2020	2018	2019	vor 2018	
Aufgrund von durchgeführten oder zeitnah anstehenden baulichen Maßnahmen	5	19	52	7	83
Ermittlung des Rechtsnachfolgers/ Erbstreitigkeiten	2	3	2	0	7
Andauernde Sachverhaltsermittlung	8	10	8	1	27
Sonstige	2	2	6	0	10

Quelle: Bezirksamt Eimsbüttel

Zur Beendigung der Wohnungsleerstände, bei denen keine rechtfertigenden Gründe festgestellt worden sind, hat das zuständige Bezirksamt folgende Maßnahmen ergriffen:

Tabelle 2

Wohnnutzungsgebote – Fälle/Anzahl WE	3/7
Zwangsgeldfestsetzungen – Anzahl/Euro	15/33.800
Beratungen	15
Bußgeldfestsetzungen	s. Anlage

Quelle: Bezirksamt Eimsbüttel

Der überwiegende Teil der Wohnungsleerstände ist gerechtfertigt und steht im Einklang mit den Vorschriften des Hamburgischen Wohnraumschutzgesetzes. Die Leerstände sowie das Vorliegen von rechtfertigenden Gründen werden vom zuständigen Bezirksamt überwacht. Hierbei lässt sich im Einzelnen nicht genau vorhersehen, wie lange Leerstände andauern werden. Maßgeblich wird die Dauer eines Leerstands beispielsweise vom Baufortschritt mit all seinen Unwägbarkeiten beeinflusst. Darüber hinaus können sowohl Rechtsbehelfs- als auch Rechtsmittelverfahren sowie gerichtliche Verfahren zur Klärung der Eigentumsverhältnisse die Leerstandsbeendigung teilweise erheblich verzögern. In der Regel liegt die Dauer von Wohnungsleerständen nach den Erfahrungen des zuständigen Bezirksamtes zwischen sechs Monaten und zwei Jahren. Ein Hinweis nach § 13 Absatz 4 Hamburgisches Wohnraumschutzgesetz ist zu keiner der 127 Wohneinheiten erfolgt. Ein entsprechender Hinweis ist – auch den Wohnungssuchenden gegenüber – nur zweckmäßig, wenn eine gewisse Erfolgsaussicht besteht, dass der Wohnungsleerstand durch eine Vermietung der betroffenen Wohnungen an Wohnungssuchende wahrscheinlich beendet werden kann. Dies wird bei vermietbarem Wohnraum in Betracht kommen, wenn beispielsweise Verfügungsberechtigte Unterstützung bei der Vermietung benötigen oder wenn sie zur Rechtfertigung des Wohnungsleerstandes vortragen, dass sie trotz gebotener Bemühungen keine Mieterinnen und Mieter für die Vermietung des Wohnraums finden könnten. Entsprechende Hinweise nach § 13 Absatz 4 Hamburgisches Wohnraumschutzgesetz kommen daher nur in besonders gelagerten Einzelfällen in Betracht, welche bei den 127 erwähnten Wohneinheiten nicht ausgemacht werden konnten. Grundsätzlich liegen die Sachverhalte bei Wohnungsleerständen häufig so, dass der Wohnraum zum weit überwiegenden Teil entweder nicht vermietbar ist, da Baumaßnahmen unmittelbar bevorstehen beziehungsweise durchgeführt werden oder eine Instandsetzung notwendig ist. In Streitfällen müssen ohnehin gegebenenfalls erst Verfügungen erlassen werden. In Fällen, bei denen die Eigentumsverhältnisse (zum Beispiel aufgrund von Erbstreitigkeiten) zu klären sind, kann erst nach erfolgter Klärung bestimmt werden, welche Personen den betroffenen Wohnraum in ihrer Eigentümereigenschaft überhaupt vermieten dürfen. In diesen regelmäßig vorliegenden Fallkonstellationen sind Hinweise gemäß § 13 Absatz 4 Hamburgisches Wohnraumschutzgesetz nicht zielführend und daher unzulässig.

Zu den Bußgeld- und Rechtsbehelfsverfahren bezüglich der im Bezirk Eimsbüttel in 2020 festgestellten Ordnungswidrigkeiten siehe Anlage.

Im Übrigen siehe Antwort zu 1.

Frage 7: *Welche Maßnahmen planen Bezirksamt, Senat und zuständige Behörden jeweils, um gegen die Leerstände vorzugehen?*

Antwort zu Frage 7:

Das zuständige Bezirksamt wird die bestehenden Wohnungsleerstände weiterhin überwachen und die im jeweiligen Einzelfall erforderlichen Maßnahmen veranlassen. Im Übrigen siehe Antworten zu 1 und 6.

Frage 8: *In den Jahren 2018 und 2019 wurde nur in wenigen Fällen eine Geldbuße wegen Missachtung des Wohnraumschutzgesetzes verhängt. Die Bußgelder betragen lediglich zwischen 1.000 und 6.000 Euro.*

Wonach richtet sich die jeweilige Höhe der Bußgelder?

Inwieweit halten Bezirk, Senat und zuständige Behörden solche niedrigen Beträge für angemessen, um bei den Eigentümern/-innen den nötigen Handlungsdruck auszulösen?

Antwort zu Frage 8:

Die Bußgelder werden für typisch vorkommende Sachverhaltskonstellationen anhand des Bußgeldkataloges der Hamburgischen Bezirksämter bemessen. Anders als Zwangsgelder dienen Bußgelder nicht dazu, ihre Adressaten zur Herstellung rechtmäßiger Zustände durch Erzeugung eines Handlungsdrucks anzuhalten. Vielmehr kommt den Bußgeldern zuvörderst ahndender Charakter zu. Sinn und Zweck von Bußgeldern ist es hingegen nicht, dem Staat eine weitere Einnahmequelle zu erschließen. Die festgesetzte Höhe der Bußgelder ist gerichtlich vollumfänglich überprüfbar und richtet sich nach der Schwere des konkreten Verstoßes. Die Bußgeldhöhen in den Jahre 2018 und 2019 folgte dem geltenden Recht und somit insbesondere dem Grundsatz der Angemessenheit.

Frage 9: *Wie wird die bisherige Durchsetzung des Wohnraumschutzgesetzes vor diesen Hintergründen insgesamt bewertet?*

Antwort zu Frage 9:

Siehe Vorbemerkung und Antwort zu 2.

Frage 10: *Wie viele Wohnungen im Bezirk Eimsbüttel wurden im Jahr 2020 (Stichtag 09.11.2020) im Sinne des § 6 HmbWoSchG aus welchen Gründen für unbewohnbar erklärt?*

Wie viele Wohnungen sind aktuell noch unbewohnbar?

In wie vielen Fällen wurde diese Erklärung wieder zurückgenommen?

In wie vielen Fällen hat eine Behörde gemäß § 6 Absatz 4 Satz 2 HmbWoSchG interveniert, um die Nutzungsberechtigten anderweitig unterzubringen?

Antwort zu Frage 10:

Im Bezirk Eimsbüttel wurde im Jahr 2020 eine Wohnung für unbewohnbar erklärt, und sie ist weiterhin unbewohnbar. Daher konnte die Entscheidung zur Unbewohnbarkeit noch nicht zurückgenommen werden. Eine anderweitige Unterbringung nach § 6 Absatz 4 Satz 2 Hamburgisches Wohnraumschutzgesetz war in diesem Fall nicht erforderlich, da der Verfügungsberechtigte den Betroffenen im selben Haus eine andere Mietwohnung zur Verfügung stellte.

Frage 11: *In wie vielen Fällen hat die Behörde in den Gebieten mit Geltung einer sozialen Erhaltungsverordnung im Wahlkreis 5 seit der Antwort auf Drs. 21/18997 von ihrem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht beziehungsweise beabsichtigt, davon Gebrauch zu machen? Wann und wo genau war beziehungsweise ist dies?*

Antwort zu Frage 11:

Seit der Antwort auf Drs. 21/18997 wurde im Wahlkreis 5 in keinem Fall ein Vorkaufsrecht ausgeübt. Aktuell wird im Gebiet der Sozialen Erhaltungsverordnung Eimsbüttel-Süd die Ausübung des Vorkaufsrechts hinsichtlich eines Grundstücks geprüft.

Frage 12: *Für wie viele Wohnungen im Wahlkreis 5 wurden im Jahr 2020 (Stichtag 09.11.2020) Zweckentfremdungsgenehmigungen nach § 9 HmbWoSchG erteilt? Wie oft wurden diese befristet erteilt? Über welche Zeiträume?*

Antwort zu Frage 12:

Im Wahlkreis 5 wurden im Jahr 2020 bisher keine Zweckentfremdungsgenehmigungen erteilt.

Frage 13: *Wie oft wurde in dem genannten Gebiet im Jahr 2020 (Stichtag 09.11.2020) eine Nutzung nach § 13 HmbWoSchG angezeigt? Wie oft wurde eine Wohnraumschutznummer vergeben? Wie oft wurden diese befristet erteilt? Über welche Zeiträume?*

Antwort zu Frage 13:

Im Wahlkreis 5 (ausgewertet werden konnte lediglich nach Postleitzahlbereichen; hier: 20144, 20146, 20148, 20149, 20354, 20357, 20249, 20253, 20255 und 22529) wurden in 2020 142 Wohnraumschutznummern angefragt, davon in 122 Fällen erfolgreich. Keine der Wohnraumschutznummern wurde mit einer Befristung versehen. Die Wohnraumschutznummern werden regelmäßig nicht befristet. Hierfür besteht keine Notwendigkeit, da ihnen kein regelnder oder eine Zweckentfremdung legitimierender Charakter zukommt. Sie stellen keine Zweckentfremdungsgenehmigungen dar. Die zulässige Überlassungsdauer von Wohnraum an wechselnde Nutzerinnen und Nutzer zum Zwecke des nicht auf Dauer angelegten Gebrauchs wird nicht durch die Wohnraumschutznummer, sondern unmittelbar durch das Gesetz bestimmt. Im Ergebnis ist die genehmigungsfreie Überlassung der Hauptwohnung auf acht Wochen im Kalenderjahr beschränkt. Etwas anderes gilt nur, wenn weniger als 50 vom Hundert der Gesamtwohnfläche überlassen wird und somit weiterhin eine überwiegende Wohnnutzung aufrechterhalten wird.

Durchgeführte Bußgeldverfahren nach den Vorschriften des Hamburgischen Wohnraumschutzgesetzes (HmbWoSchG) für den Bezirk Eimsbüttel in 2020*

Nr	Rechtsgrundlage nach § 15 HmbWoSch	Verwarnung	Bußgeldbetrag	Einspruch	Ausgang d. Einspruches	Verfahrensabschluss
1	Abs. 1 Nr. 9		200,00 €	nein		nein
2	Abs. 1 Nr. 4/ Abs. 2 Nr. 1		5.000,00 €	ja	Gerichtsentscheidung steht aus	nein
3	Abs. 1 Nr. 9		500,00 €	nein		ja
4	Abs. 1 Nr. 9		200,00 €	nein		ja
5	Abs. 1 Nr. 9		300,00 €	nein		nein
6	Abs. 1 Nr. 1, Abs. 1 Nr. 4/ Abs. 2 Nr. 1		10.000,00 €	nein		nein
7	Abs. 1 Nr. 9		200,00 €	nein		ja
8	Abs. 1 Nr. 9		200,00 €	nein		nein
9	Abs. 1 Nr. 7 und 9		500,00 €	nein		nein
10	Abs. 1 Nr. 9		200,00 €	nein		ja
11	Abs. 1 Nr. 4/ Abs. 2 Nr. 1		5.000,00 €	ja	Reduzierung auf 3.000,00 € durch das Amtsgericht	nein
12	Abs. 1 Nr. 4/ Abs. 2 Nr. 1		6.465,00 €	ja	Gerichtsentscheidung steht aus	nein
13	Abs. 1 Nr. 9		200,00 €	nein		ja
14	Abs. 1 Nr. 4/ Abs. 2 Nr. 1			nein		nein
15	Abs. 1 Nr. 4/ Abs. 2 Nr. 1, Abs. 1 Nr. 7 und 9		3.500,00 €	nein		ja
16	Abs. 1 Nr. 9		1.000,00 €	nein		nein
17	Abs. 1 Nr. 4/ Abs. 2 Nr. 1, Abs. 1 Nr. 7		4.500,00 €	ja	Reduzierung auf 3.500,00 € durch Amtsgericht	nein
18	Abs. 1 Nr. 9		1.000,00 €	nein		nein
19	Abs. 1 Nr. 9	ja	50,00 €	nein		ja
20	Abs. 1 Nr. 9		100,00 €	ja	Einspruch wurde abgeholfen und Bußgeld reduziert	ja
21	Abs. 1 Nr. 4/ Abs. 2 Nr. 1, Abs. 1 Nr. 9		3.500,00 €	ja	Gerichtsentscheidung steht aus	nein
22	Abs. 1 Nr. 9		200,00 €	nein		nein
23	Abs. 1 Nr. 7		200,00 €	nein		ja
24	Abs. 1 Nr. 4/ Abs. 2 Nr. 1, Abs. 1 Nr. 9					nein
25	Abs. 1 Nr. 4/ Abs. 2 Nr. 1, Abs. 1 Nr. 7 und 9		8.500,00 €	ja	Reduzierung auf 2.500,00 € durch Amtsgericht	nein
26	Abs. 1 Nr. 9		300,00 €	nein		nein

27	Abs. 1 Nr. 4/ Abs. 2 Nr. 1, Abs. 1 Nr. 7		1.300,00 €	ja	Einspruchsrücknahme	ja
28	Abs. 1 Nr. 7 und 9		200,00 €	nein		ja
29	Abs. 1 Nr. 4/ Abs. 2 Nr. 1, Abs. 1 Nr. 7		2.700,00 €	ja	Einspruchsrücknahme	ja
30	Abs. 1 Nr. 9		100,00 €	nein		nein
31	Abs. 1 Nr. 4/ Abs. 2 Nr. 1, Abs. 1 Nr. 9		3.500,00 €	nein		ja
32	Abs. 1 Nr. 4/ Abs. 2 Nr. 1, Abs. 1 Nr. 9		11.000,00 €	ja	Abhilfe und Reduzierung des Bußgelds	nein
33	Abs. 1 Nr. 9		200,00 €	nein		ja
34	Abs. 1 Nr. 9	ja	50,00 €	nein		ja
35	Abs. 1 Nr. 9		200,00 €	nein		nein
36	Abs. 1 Nr. 7 und 9					nein
37	Abs. 1 Nr. 9		200,00 €	nein		nein
38	Abs. 1 Nr. 9		200,00 €	nein		ja
39	Abs. 1 Nr. 4/ Abs. 2 Nr. 1, Abs. 1 Nr. 7 und 9		3.000,00 €	nein		nein
40	Abs. 1 Nr. 9		400,00 €	nein		ja
41	Abs. 1 Nr. 4 Abs. 2 Nr. 1		6.000,00 €	nein		nein
42	Abs. 1 Nr. 4/ Abs. 2 Nr. 1		5.000,00 €	ja	Reduzierung auf 2.500,00 € durch Amtsgericht	ja
43	Abs. 1 Nr. 9		200,00 €	nein		nein
44	Abs. 1 Nr. 9		100,00 €	nein		nein
45	Abs. 1 Nr. 4/ Abs. 2 Nr. 1, Abs. 1 Nr. 7 und 9		3.000,00 €	nein		nein
46	Abs. 1 Nr. 4/ Abs. 2 Nr. 1		8.000,00 €	nein		nein
47	Abs. 1 Nr. 9		500,00 €	nein		ja
48	Abs. 1 Nr. 9		400,00 €	nein		nein
49	Abs. 1 Nr. 4/ Abs. 2 Nr. 1, Abs. 1 Nr. 7 und 9		4.300,00 €	ja	Einspruchsentscheidung steht aus	nein
50	Abs. 1 Nr. 7		500,00 €	nein		ja
51	Abs. 1 Nr. 4/ Abs. 2 Nr. 1, Abs. 1 Nr. 9					nein
52	Abs. 1 Nr. 7 und 9		500,00 €	nein		nein
53	Abs. 1 Nr. 9		200,00 €	nein		ja
54	Abs. 1 Nr. 9		200,00 €	nein		nein
55	Abs. 1 Nr. 4/ Abs. 2 Nr. 1, Abs. 1 Nr. 7 und 9		7.500,00 €	ja	Einspruchsentscheidung steht aus	nein
56	Abs. 1 Nr. 9	ja	50,00 €	nein		nein

57	Abs. 1 Nr. 4/ Abs. 2 Nr. 1		8.000,00 €	ja	Gerichtsentscheidung steht aus	nein
58	Abs. 1 Nr. 7 und 9		800,00 €	ja	Teileinstellung durch Amtsgericht	nein
59	Abs. 1 Nr. 7 und 9		1.500,00 €	nein		nein

Quelle: Bezirksamt Eimsbüttel; Stand: 16.11.2020

* Zusätzlich wurden zehn Verwarnungen mit einem Verwarnungsgeld in Höhe von 50 € wegen Verstößen gegen § 15 Abs. 1 Nr. 9 HmbWoSchG ausgesprochen.